

# **Geschäfts- und Finanzordnung**

## **SV Eintracht Berglern 60**



### **I. Geschäftsordnung**

#### **§ 1 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Vereinsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag können einzelne Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden.

#### **§ 2 Nichtöffentliche Sitzungen**

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- a) Die Ernennung zum Ehrenmitglied
  - b) Die Berufung zum Ehrevorsitzenden auf Lebenszeit
  - c) Ausschluss eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 3 der Satzung
  - d) Maßregelungen gegen Mitglieder nach § 3 Abs. 4 der Satzung

#### **§ 3 Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden in offener Abstimmung in einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied des Vereinsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

### **II. Finanzordnung**

#### **§ 4 Haushaltsführung**

- (1) Der Haushaltsplan (=Budget) wird im Sinne einer mittelfristigen Einnahmen- und Ausgabenplanung auf Vorschlag des Vorstandes durch den Ausschuss jeweils für ein Jahr im Voraus festgestellt. Er bildet die Grundlage der Finanzgebung des SV Eintracht Berglern e. V.
- (2) Das Budget muss dem Ausschuss im ersten Quartal zur Genehmigung vorgelegt werden.
- (3) Innerhalb des Vereins gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit.
- (4) Die Vermögensverwaltung hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der finanziellen Absicherung der Vereinstätigkeit zu erfolgen.

## **§ 5 Kassenverwaltung**

(1) Die Abteilungskassen (=Barkassen), die Kasse des 1. Vorsitzenden und die Kasse des Schatzmeisters sind die einzigen einnehmenden und auszahlenden Stellen. Die Abteilungsleiter und der 1. Vorsitzende sind dem Schatzmeister regelmäßig zur Rechenschaft verpflichtet. Er überwacht eine ordnungsgemäße Führung.

(2) Der Zahlungsverkehr des SV Eintracht Berglern e. V. ist ausschließlich über dessen Kassen und über dessen Bankkonten abzuwickeln. Jede Einnahme und jede Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen.

(3) Den Abteilungen ist es untersagt, eigene Bankkonten im Namen des Vereins zu errichten und zu führen.

## **§ 6a Budgetmittel**

(1) Die Abteilungsleiter und der Vorstand verfügen im Rahmen ihrer jeweiligen Budgetansätze verantwortungsvoll über die im Jahreshaushalt budgetierten Mittel.

## **§ 6b Kontrolle der laufenden Ausgaben**

(1) Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sind regelmäßig festzustellen. Wird von einzelnen Budgetpositionen abgewichen oder ist eine solche Abweichung vorhersehbar, ist der Vorstand zu informieren (näheres regelt § 8 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten).

(2) Kann die Abweichung nicht innerhalb des festgelegten Budgets ausgeglichen werden, ist ein Nachtragshaushalt auf Vorschlag des Vorstandes vom Ausschuss zu beschließen.

(3) Diese Bestimmungen über den Nachtragshaushalt gelten nicht, wenn die erhöhten Ausgaben oder die verminderten Einnahmen durch Mehreinnahmen oder Ausgabenreduzierung per Saldo ausgeglichen werden können.

## **§ 7 Aufgaben des Schatzmeisters**

(1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung wird im Rahmen der Budgetvereinbarungen an die Abteilungsleiter delegiert. Er überwacht die Einhaltung des Budgets, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Abteilungskassen aus.

(2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Ausschuss und der Mitgliederversammlung unter Abgabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.

## **§ 8 Eingehung von Rechtsverbindlichkeiten**

- (1) Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Vereins kann im Rahmen des Budgets
- a) der 1. Vorsitzende in eigener Verantwortung im Einzelfall bis zu einem Betrag von 1.000,- € außerplanmäßig verfügen;
  - b) der 1. Vorsitzende und jeder Abteilungsleiter in seinem Verantwortungsbereich selbstständig verfügen;
  - c) Abweichungen bzw. Umschichtungen von einzelnen Positionen, die im Einzelfall 1.000,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den gesamten Vorstandes, der Ausschuss ist hiervon in Kenntnis zu setzen;
  - d) Abweichungen bzw. Umschichtungen von einzelnen Positionen, die im Einzelfall 5.000,- € übersteigen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vereinsausschuss.
- (3) Dieser Artikel beschränkt die alleinige Außenvertretung des Vorstandes lt. Satzung nicht.

## **§ 9 Kassen- und Buchprüfer**

- (1) Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Die Geschäfts- und Finanzordnung wurde in der Ausschusssitzung am 14.10.2004 beschlossen. Sie tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Berglern, den 14.10.2004

gez. Martin Eibl  
1. Vorsitzender